

Bekanntmachung

Über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45).
Vom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Verordnung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916*) (Reichs-Gesetzbl. S. 45) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festlegen und den Verkehr mit den eingeführten Salzheringen regeln; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 2 zugefügt:

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Fischarten, auf Zubereitungen von Fischen aller Art, sowie auf Fischrogen ausdehnen.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

*) Kreisblatt Nr. 8.

Bekanntmachung

über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1916 ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrades östlich von Greenwich.

Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916 nachmittags 11 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung.

Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht in Sinne dieser Verordnung.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170).
Vom 5. April 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170) wird für das Gebiet der norddeutschen Brauereiergemeinschaft folgendes bestimmt:

§ 1. Jeder Abschluß von Verträgen über die Uebertragung von Malzkontingenten ohne Vermittlung der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ist verboten; es ist unstatthaft, solche Verträge durch anderweitige geschäftliche Vermittlung, insbesondere durch Vermittlung von Agenten, abzuschließen.

§ 2. Alle Angebote von Malzkontingenten und alle Anträge auf Erwerb solcher Kontingente sind schriftlich an die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung) zu richten.

§ 3. Jedes Angebot hat die Höhe des abzugebenden Kontingents, den dafür verlangten Preis und den Zeitraum zu enthalten, für den das Kontingent von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt worden ist. Bei dem Angebot muß von der zuständigen Steuerbehörde oder Steuerbevollmächtigte bestätigt sein, daß die Uebertragung nach Maßgabe des noch zur Verfügung stehenden Malzkontingents zulässig ist.

Soll Gerste oder Malz mit übertragen werden, so ist die Menge anzugeben und, falls es sich nicht um Gerste eigener Ernte handelt, der Einkaufspreis nachzuweisen. Soll Gerste eigener Ernte mitverkauft werden, so ist eine Probe beizufügen und anzugeben, welcher Preis gefordert wird. Bei Malz, das eine Brauerei in ihrer eigenen Mälzerei hergestellt hat, ist kein höherer Mälzungslohn als 65 Mark für die Tonne Malz in Ansatz zu bringen.

§ 4. In jedem Antrag auf Erwerb von Malzkontingenten ist anzugeben, in welcher Höhe, für welchen Zeitraum und zu welchem Preise der Erwerb eines Kontingents beabsichtigt, sowie ob der Miterwerb von Malz oder Gerste gewünscht wird.

§ 5. Auf Grund der Angebote und Nachfragen vermittelt die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft den Abschluß von Verträgen über die Kontingente. Die Festsetzung des zu zahlenden Preises geschieht nach Maßgabe des § 2 der Verordnung vom 16. März 1916, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten. Bei der Genehmigung des für Gerste eigener Ernte zu zahlenden Preises legt die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft den zur Zeit der Genehmigung von ihr für Gerste entsprechender Beschaffenheit gezahlten Preis zugrunde.

§ 6. Die Umschreibung der Kontingente wird von der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft bei der für die veräußernde Brauerei zuständigen Steuerbehörde oder Steuerbevollmächtigte unter Angabe der Menge, des Zeitraums der Gültigkeit und der erwerbenden Brauerei veranlaßt, sobald die Zahlung des für das Kontingent genehmigten Preises nachgewiesen ist, oder sobald der Veräußerer sein Einverständnis erklärt hat.

§ 7. Die Vermittlung durch die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft erfolgt unentgeltlich. Porto und Telegrammgebühren sind zu erstatten.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Raub.

Bekanntmachung

über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.
Vom 8. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel.

Die Bekanntmachungen über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803)/25. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 63) treten bezüglich der Bestimmungen über die Erzeugerpreise für Kohlräben (Stedräben, Brufen oder Totschen) und über die Herstellerpreise für Sauerkraut (Sauerkohl) am 31. Mai 1916, im übrigen mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Röhrenröhren aller Art,
Wildleder (Eich-, Dirsch-, Reh- und Wildschweinsleder).

Berlin, den 10. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.
Vom 8. April 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 761) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für Schwefelsäure und Oleum darf folgende Sätze nicht übersteigen:

- 60er Säure: 330 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelsäure im Erzeugnis, abzüglich 15 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit;
- helle Kammer Säure, sowie höhergradige Säure und Oleum: 470 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelsäure im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

Diese Preise gelten für verpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsorte und schließen die nach der Verordnung, betr. die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915, zu entrichtende Umlage ein.

Insofern als Schwefelsäure und Nenn für besondere Anwendungsfälle, wie chemische Analysen, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit im Frieden gegenüber den für helle Kammerjäure friedensüblichen Preisen mit Preisaufschlägen belegt waren, dürfen die friedensüblichen Aufschläge auf die im Absatz 1 unter b bezeichneten Preise berechnet werden.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem 15. April 1916 in Kraft.
Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 82 der „Darmstädter Zeitung“ vom 6. April 1916 (Beilage *) erlassene Bekanntmachung machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Vorräte an Schinken unter Rauchfleisch und die Vorräte an luftgetrockneter Wurst unter geräucherter Wurst mit anzuzeigen sind. Selbstverständlich sind auch solche Vorräte an Fleisch und Wurst mit anzunehmen, die zum Räuchern bestimmt, aber noch nicht im Rauchfang aufgehängt sind.

Darmstadt, den 12. April 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergf.

*) siehe Kreisblatt Nr. 32, Bekanntmachung vom 10. April 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bundesratsbeschluß sollen am 26. April ds. Js. die Kartoffelvorräte erümt, ferner die Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation festgestellt werden. Die Durchführung der Zählung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern der Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik übertragen worden.

Außer den Kartoffelvorräten (Speisekartoffeln, Kartoffeln zu Saats-, Futter- und gewerblichen Zwecken) soll auch noch festgestellt werden, wieviel Saatgut für die eigene Bestellung bestimmt ist, wieviel für eigene Brennerei und wieviel für eigene Trocknerei erforderlich ist. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sind hauptsächlich: Kartoffelschnitzel, Kartoffelknollen, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelscheiben, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl usw.

Anzeigepflichtig ist, wer mit Beginn des 26. April 1916 Vorräte der genannten Arten in Gewahrsam hat. Sie sind in demjenigen Bezirk anzuzeigen, in welchem sie lagern. Es kommen also in Betracht: Haushaltungen, Antikalen aller Art, Landwirte, Händler, gewerbliche Betriebe usw.; für die Aufnahme der Kartoffeltrocknungs-Erzeugnisse insbesondere folgende Betriebe bzw. Personen: Bäckereien, Konditoreien, Feigwarenfabriken, Händler, Defefabriken, Viehhalter (als Besitzer dieser Erzeugnisse zu Futterzwecken) usw.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Schiffsräumen und dergl. aufbewahrt sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte vom Verwalter der Lageräume anzuzeigen. — Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang bei der Großh. Bürgermeisterei anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Erhebung sind Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalte bestimmt sind, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund und an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund nicht übersteigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Seeresverwaltung stehen.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise unter Leitung der Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister). Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Die Zähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik in der vorausichtlich nötigen Anzahl unmittelbar zusenden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 21. April ds. Js. nicht im Besitze der Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittelst Fernruf Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Zentralkasse wenden wie folgt: „Landesstatistik Darmstadt, Zählpapiere noch nicht eingetroffen. Bürgermeisterei NN.“

Auf dem Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, aus der Sie ersehen, wie die Erhebung im einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen und die Zähler belehren. Aufträgen

bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Der zur Angabe verpflichtete Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber usw. hat seinen Kartoffelvorrat möglichst genau zu schätzen. Ein Abwiegen wird nicht verlangt.

Die ausgefüllten Zähllisten und die Urschriften der Gemeindebogen sind spätestens am 29. April 1916 an die Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik in Darmstadt abzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden. Von den Zähllisten haben Sie keine Abschrift zu machen. Dagegen ist eine Abschrift des Gemeindebogens für die Bürgermeistereien anzufertigen.

Die Großh. Bürgermeisterei oder die von ihr beauftragten Beamten sind bejagt, zur Ermittlung richtiger Angaben, Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des Anzeigepflichtigen einzusehen.

Wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Erhebung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung der Erhebung alsbald zu treffen.

Die Bevölkerung ist aufzufordern, die Ausnahme dadurch zu erleichtern, daß sie ihre Vorräte an Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation gewissenhaft rechtzeitig feststellt. Nur dadurch ist es möglich, daß den Zählern am Aufnahmetag unverzüglich richtige Angaben gemacht werden können, was im beiderseitigen Interesse liegt.

Gießen, den 15. April 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Ausstände an Gefällen von Holz-, Pacht-, Gras- und Pflanzgeldern für 1915.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen der umgehenden Vorlage der noch rückständigen Mahn- und Pfändungsbelege oder der Erstattung von Fehlberichten — spätestens innerhalb 14 Tagen — entgegen.

Gießen, den 10. April 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausschlag und die Erhebung der Beiträge der Viehbesitzer zur Entschädigung für Viehverluste.

Auf Grund der Art. 10 bis 13 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz und der Art. 6 und 7 des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh vom 29. April 1912 hat Großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 3. April 1916 — zu Nr. R. d. J. II 1364 — in Ausführung des § 16 Abs. 1 bis 4 der Ausführungsanweisung zu beiden Gesetzen vom 30. April 1912 das Nachstehende bestimmt:

1. Für Rindvieh ist zur Deckung der Ausgaben nach Art. 10 des Ausführungsgesetzes vom 29. April 1912 für das abgelaufene Rechnungsjahr 1915 ein Beitrag von 15 Pf. für ein Stück Rindvieh mit eingetretener Zahnwechsel und von 5 Pf. für ein Stück Rindvieh ohne Zahnwechsel zu erheben.
 2. Für Pferde ist für das abgelaufene Rechnungsjahr kein Beitrag zu erheben.
 3. Die Hegebühre für Vereinnahmung und Ablieferung der Beiträge wird auf 6 vom Hundert festgelegt.
- Außerdem erhalten die Erheber nach § 16 Abs. 3 der Ausführungsanweisung für die bei der Erhebung der Beiträge vorgenommene Neuannahme der Viehbestände 6 vom Hundert der vereinnahmten Beträge.

Gießen, den 15. April 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg. In Fortsetzung im Kreise Friedberg ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Gießen, den 15. April 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.